

**Ingenia GmbH**

Hauptstrasse 72 · DE 56858 Altlay

Phone +49 6543 5049-0

Fax +49 6543 5049-29

Mail info@ingenia-gmbh.deWeb www.ingenia-gmbh.de

Verkaufs- und Lieferbedingungen **der INGENIA GmbH, Altlay**

1. Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an unseren Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn unser Vertragspartner auf ein Schreiben Bezug nimmt, das anderweitige Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung anderweitiger Geschäftsbedingungen.

2. Angebote

Angebote unsererseits erfolgen stets freibleibend und können bis zum Zugang der Annahme durch den Besteller jederzeit widerrufen werden.

3. Auftragsbestätigung, Änderung und Leistungsumfang

Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung oder Erfüllung annehmen. Für den Umfang und die Konditionen der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgeblich. Abweichungen in der Auftragsbestätigung von vorher getroffenen Vereinbarungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und unserem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen oder Abreden vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax. Eine elektronische Übermittlung ist ausdrücklich nicht ausreichend.



Diesseitige Angaben zum Gegenstand der Lieferung und Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern allgemeine Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

Wir behalten uns Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang vor, die durch die Berücksichtigung von Änderungen rechtlicher oder technischer Normen bedingt sind. Änderungswünsche des Vertragspartners hinsichtlich des Inhaltes der zu erbringenden Leistungen nach Vertragsabschluss (z. B. Umrüstungs- und Erweiterungsarbeiten) berücksichtigen wir im Rahmen unserer betrieblichen Kapazitäten und ausschließlich gegen gesonderte Vergütung gemäß unserem gesonderten Angebot oder unseren zum Zeitpunkt der Annahme der Änderungswünsche gültigen Preisen.

4. Gewerbliche Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, die der Vertragspartner bereits vor Vertragsabschluss erhält, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit der von unseren Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien zu überprüfen. Bei Maschinen, die nach von unserem Kunden vorgegebenen Spezifikation, Zeichnungen oder Skizzen angefertigt werden, haften wir nicht für etwaige Verletzungen von Schutzrechten Dritter. Falls wir deshalb von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Vertragspartner in vollem Umfang von derartigen Ansprüchen freizustellen, einschließlich der notwendigen Kosten unserer Rechtswahrung. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

Im Fall der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten hat der Vertragspartner nach unserer Wahl auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abzuändern oder auszutauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder uns durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschafft. Gelingt dies innerhalb angemessener Zeit nicht, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

5. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend ab Werk, zuzüglich Verpackung, Transport, Transportversicherung, ggf. Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben, Montage oder Inbetriebnahme. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, falls die Lieferung später als vier Monate nach Auftragsbestätigung erfolgen soll. Dies gilt insbesondere, wenn ab Vertragsabschluss die Werkstoffpreise, Löhne oder sonstige



Kostenfaktoren gestiegen sind oder Umstände, die nicht durch uns zu vertreten sind, Herstellung oder Vertrieb verteuern.

6. Zahlungsmodalitäten

Falls nicht anders vereinbart, ist die Zahlung in bar ohne jeden Abzug zu leisten und zwar:

- a. Bei Beträgen < 5.000,-- €:
8 Tage mit 2 % Skonto auf den Warenwert,
21 Tage ohne Abzug.
- b. Bei Beträgen > 5.000,-- €:
40 % des Lieferwertes bei Bestellung,
60 % des Lieferwertes bei Mitteilung der Versandbereitschaft durch uns.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Als Barzahlungen gelten nur Kassazahlungen und Überweisungen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Wir sind berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners werden darüber hinaus sämtliche, auch gestundete Forderungen, sofort zur Zahlung fällig.

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen gefährdet wird.

8. Lieferzeit, Teillieferung

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Mit dem Vertragspartner vereinbarte Änderungen des Leistungsinhaltes führen zur Aufhebung vereinbarter Liefertermine und -fristen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus (z. B. rechtzeitiger Eingang vereinbarter Anzahlungen, termingerechte Bereitstellung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Musterlieferungen, Rohstoffen, Angaben in technischer Hinsicht zu Werkstücken oder Werkstückmustern). Unsere Lieferfrist verlängert



sich angemessen bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers oder bei unseren Lieferanten (z. B. Betriebsstörung, Streiks, Verzögerung der Anlieferung von Rohstoffen usw.). Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn abgeschlossene Einheiten oder selbständige Einzelkomponenten geliefert werden und die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist.

9. Lieferung mit Aufstellung

Ist vertraglich vereinbart, dass der Liefergegenstand an einem vom Vertragspartner genannten Ort von uns aufgebaut werden soll, gilt Folgendes:

Alle baulichen Arbeiten (einschließlich Energieversorgung) müssen vor Beginn der Aufstellung soweit fertiggestellt sein, dass die Aufstellung sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge usw. ist vom Besteller ein trockener, beleuchteter und abschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen. Für die Aufstellung hat der Vertragspartner auf eigene Kosten Hilfspersonal und sonstige zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderliche Vorrichtung zu stellen. Darüber hinaus hat er die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Tagessätze der von uns eingesetzten Mitarbeiter zu erstatten. Für Verzögerungen bei der Aufstellung gilt Ziffer 8 Abs. 2 entsprechend.

10. Lieferverzug, Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlungen ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach folgenden Maßgaben eingeschränkt:

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte vorausgesehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden



bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle unserer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 25 % des Netto-Lieferwertes beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Verzögert sich unsere Leistung nach Fälligkeit, kann der Vertragspartner uns eine angemessenen Frist zur Lieferung setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf er berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Solange der Vertragspartner uns gegenüber den Rücktritt nicht erklärt hat, sind wir auch nach Ablauf der gesetzten Fristen zur Erfüllung berechtigt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche zur Schadensminderung führenden Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen. Gerät er seinerseits mit dieser Pflicht in Verzug, haben wir für etwaige Folgen unseres Verzuges nicht einzutreten.

11. Lagerkosten, Gefahrtragung

Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verzögert sich die Herstellungszeit, weil der Vertragspartner den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, oder wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstehenden Kosten pauschaliert mit einem halben Prozent des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche in Rechnung gestellt. Dem Vertragspartner steht die Möglichkeit offen, niedrigere Kosten nachzuweisen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät.

12. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Altlay, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ab Werk, auch bei Lieferung durch vertrags eigene Fahrzeuge. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder unseren Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Vertragspartner angezeigt haben.



Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch zur Installation verpflichtet sind, die Installation abgeschlossen ist,
- wir den Vertragspartner zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat,
- der Vertragspartner die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner unser Eigentum. Wenn der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherheiten unsere zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt, werden wir Liefergegenstände (auf Wunsch des Vertragspartners) nach unserer Wahl freigeben.

Liefergegenstände dürfen bis zur vollständigen Bezahlung ohne unsere Zustimmung weder verpfändet, noch sicherungshalber übereignet werden. Erfolgt Weiterveräußerung, so darf dies nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Miteigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht.

Es gilt als vereinbart, dass mit der Weiterveräußerung alle Ansprüche des Vertragspartners gegen seine Abnehmer, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, an uns abgetreten sind. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn dritte Personen Rechte an der Vorbehaltsware geltend machen wollen, insbesondere Pfändungen stattfinden. Die uns entstehenden Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung derartiger Eingriffe, insbesondere von Interventionsprozessen, hat der Vertragspartner zu tragen, soweit sie nicht von der Gegenpartei begetrieben werden können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf unser Verlangen eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, über deren Verbleib und über die Forderung an den Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

14. Gewährleistung, Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Gegenstände beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang.



Gebrauchte Gegenstände werden veräußert, wie besichtigt. Der jeweilige Zustand gilt als vertragsgemäß. Eine Gewährleistung ist ausdrücklich ausgeschlossen, ausgenommen ist Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Ausnahmen gelten, soweit ein Rechtsmangel vorliegt, der in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, auf dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gilt im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder wir eine ausdrückliche schriftliche Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie für die Ware übernommen haben.

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Gegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für die Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt jegliche Gewährleistung.

Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, innerhalb angemessener Frist Mängel durch Nachbesserung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben. Wir sind berechtigt, solche Änderungen an der Ware durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

Maschine oder Maschinenteile, die wir im Rahmen der Gewährleistung austauschen, reparieren oder ersetzen, unterliegen keiner gesonderten Gewährleistung. Die Gewährleistung für geleisteten Ersatz endet mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprünglich gelieferte Ware.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufgrund der Komplexität der Ware ggf. mehr als zwei Nachbesserungsversuche zur Mängelbeseitigung erforderlich sein können. Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen Herabsetzung der Vergütung verlangen oder von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Bei nur unerheblicher Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware ist der Rücktritt ausgeschlossen, ebenso, wenn sich der Vertragspartner im Annahmeverzug befindet oder für den Mangel überwiegend selbst verantwortlich ist.

Solange der Vertragspartner uns gegenüber nicht den Rücktritt erklärt hat, sind wir auch nach Ablauf etwaig gesetzter Fristen zur Erfüllung berechtigt.



Etwaige Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners sind - außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - auf den Ersatz solcher Schäden oder Aufwendungen beschränkt, die typischerweise vorhersehbar sind.

Stellt sich heraus, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorlag, hat der Vertragspartner die von uns erbrachten Leistungen nach unseren jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen allgemeinen Preisen zu vergüten.

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung (Verschleißteile sind ausgeschlossen), ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung durch den Vertragspartner entstehen. Durch etwa seitens des Vertragspartners oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Reparaturen erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, in zumutbarem Umfang Reparaturen nach unseren Anweisungen selbst vorzunehmen.

Gerät der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so entbindet uns dies für die Dauer des Verzuges von jeder Verpflichtung zur Gewährleistung.

15. Rücktrittsvorbehalt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse sowie für den Fall einer sich nachträglich herausgestellten Unmöglichkeit der Ausführung des Vertrages steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Vertragspartner in ungünstiger Vermögenslage befindet, so können wir Sicherheiten für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

16. Haftung

Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung für Pflichtverletzungen wie folgt beschränkt:

Wir haften uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen.

Für sonstige schuldhaftige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haften wir im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit dem Grunde nach. Die Haftung ist auf 1.000.000 € (eine Million Euro) beschränkt.

17. Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen zu den vertraglichen Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.



18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Cochem. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

19. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.

20. Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Entsprechendes gilt bei der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.

Hinweis:

Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

INGENIA GmbH, Altlay